



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 07.08.2013

► Mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Sichern Sie beim Fahrzeugkauf vertraglich, dass die EG-Übereinstimmungsbescheinigung mitgeliefert wird.

Sie melden das Fahrzeug mit folgenden Unterlagen bei uns an:

- Anmeldeformular mit den technischen Daten (Formular Anmeldung zur Prüfung eines Fahrzeuges, anzufordern über das Internet; www.zug.ch/strassenverkehrsamt unter der Rubrik „Merkblätter und Formulare“). Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note destructive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel.
- Zoll- und MWSt-Quittung.
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG oder Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache; (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamtypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma).
- Wurde die EG-Übereinstimmungsbescheinigung vor dem 15. Dezember 2008 ausgestellt und das Fahrzeug nach dem 14. Juli 2010 importiert oder erstmals zugelassen ist der Nachweis über die Recyclingfähigkeit nach Richtlinie 2005/64/EG zu erbringen.
- Für Fahrzeuge mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung für Kleinserien (erkennbar an den Buchstaben "KS" in der EG-Typengenehmigungsnummer) müssen zusätzliche Bestätigungen hinsichtlich Fussgängerschutz sowie Front- und Seitenaufprall vorgelegt werden.
- Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir das ausländische Zulassungspapier, aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: Auto-Schweiz - Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 5232, 3001 Bern, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung erhalten Sie mit einem gültigen Versicherungsnachweis, Ausländer zusätzlich durch Vorweisen des Ausländerausweises, die definitive Zulassung.



Fahrzeuge die zum Zeitpunkt der 1. ordentlichen Zulassung im Ausland (bei Neuwagen gilt das Importdatum in die Schweiz) nicht den in der Schweiz gültigen Vorschriften entsprechen, können trotz Vorlage einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung, in der Schweiz nicht immatrikuliert werden.

ⓘ TEILAUSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt